



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 1. Juli 1975

Nr. 1523

Genehmigung des Quartierplans "Leim" der Gemeinde Märstetten

Am 10. Dezember 1974 (Regierungsratsbeschluss Nr. 2637) genehmigte der Regierungsrat den neuen Zonenplan, Zonenrichtplan und das Baureglement der Gemeinde Märstetten. Der Beschluss wurde jedoch mit der Auflage verbunden, über das Gebiet "Leim" eine Quartierplanung auszuarbeiten. Der Gemeinderat legt dem Regierungsrat nun einen solchen Quartierplanentwurf vor und ersucht ihn mit Schreiben vom 5. Juni 1975 um seine Genehmigung.

Wie aus den Unterlagen der Gemeinde hervorgeht, wurde der von der Ortsvorsteherschaft genehmigte Plan ordnungsgemäss während 14 Tagen, nämlich vom 7. bis 20. Mai 1975, öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die bereinigt werden konnte. Eine Beschwerde an den Regierungsrat erfolgte nicht. Damit steht der Genehmigung des Quartierplans in formeller Hinsicht nichts entgegen.

Der Quartierplan enthält Strassenlinien und Baulinien, wobei letztere nicht nur im Bereich der in der Bauzone liegenden Parzellen 793, 433 und 434, sondern auch im angrenzenden Richtplangebiet ausgeschieden werden, das baurechtlich gesehen noch nicht zur Bauzone zählt. Da mit einer späteren Einzonung des Richtplangebietes auch die Erschliessung erfolgen muss und diese durch die bereits heute erfolgende Erschliessung der erwähnten definitiv eingezonten Parzellen präjudiziert wird, erscheint es richtig, auch die Baulinien

des Richtplangebietes in die Genehmigung einzubeziehen. Damit ist Gewähr geboten, dass die gegenwärtige und die zukünftige Erschliessungsplanung in zweckmässiger Weise aufeinander abgestimmt sind.

In planerischer Hinsicht sind gegen die Quartierplanung keine Vorbehalte anzubringen. In die Genehmigung eingeschlossen sind jedoch nur die Baulinien. Nicht genehmigt werden dagegen die Strassenlinien; gemäss § 45 des Strassengesetzes ist das ganze Strassenbauprojekt ohnehin noch öffentlich aufzulegen. Mit den Baulinien ist jedoch die Strassenführung heute schon gesichert. Die genauen Strassengrenzen werden erst im definitiven Strassenprojekt festgelegt, wobei innerhalb der durch die Baulinien festgelegten Grenzen noch kleine Anpassungen möglich sind.

Auf Antrag des Strassen- und Baudepartementes

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

1. Der Quartierplan "Leim" der Gemeinde Märstetten wird genehmigt, jedoch mit Ausnahme der Strassenlinien.
Damit werden lediglich die Baulinien rechtskräftig.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Märstetten, 8560 Märstetten unter Beilage eines Quartierplans mit Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement (2-fach)
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines Quartierplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER:

F. Bach

